## Bekanntmachung

des Polizeiamtes vom 16. März 1885.

Nach einer zue Erläuterung von § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 Seiten des Bundesraths beschlossenen und Seiten des Herrn Reichskanzlers im "Reichsanzeiger" unterm 13. d. Wits. veröffentlichten Bekanntmachung sind als solche Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel anzusehen sind und bezüglich deren Herstellung, Vertrieb und Besit die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 und 2 gedachten Reichsgesetzes keine Anwendung leiden, folgende zu bezeichnen:

1) alle zum Schießen aus Jagd= der Scheiben= gewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbriichen 2c. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Bulversorten;

3) die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

3) die Bereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr=, Bistolen. oder Re= volverpatronen, einschließlich der unter Ber= wendung von Anallqueckfilber ohne Pulver hergestellten Patronen sür Teschingewehre, Bistolen oder Revolver.

Das Polizeiamt macht hierauf mit dem aus= driidlichen Hinweis aufmerksam, daß hiernach die Berftellung, der Bertrieb und ber Besit anderer als der vorgedachten Sprengstoffe, sowie deren Einführung aus dem Ausland nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist und daß nach § 1 der jächj. Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze vom 8. August 1884 diese Genehmigung für den Bezirk der Stadt Leipzig durch das Polizeiamt zu ertheilen ift.

Es werden daher diejenigen Geschäftsinhaber, welche sich mit der Herstellung oder dem Bertriebe anderer als der obgedachten Sprengstoffe, insbeson-bere von Dynamit oder Nitroglycerin in hiesiger Stadt befaffen, aufgefordert, bei Bermeibung ber

im mehrgedachten Reichsgesetze angedrohten schweren Freiheiteftrafen ungefäumt beim Polizeiamt bier= von Anzeige zu erstatten.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Berordnung des Königl. Witts steriums des Innern vom 4. November 1885, die wegen des Petidirstechens und des Stempelichnetdeus zu führende polizeiliche Aufficht betreffend, wird hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Bethei=

ligien gebracht:

1) Wer sich in hiesiger Stadt mit der An= fertigung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten ober Formen der im § 360 Nr. 4 des R.=St.=G.= Bs. gedachten Art befaßt, oder wer den Abdruck folder Stempel 2c., oder den Druck von Formularen der im § 360 Nr. 5 genannten Art beforgt, hat vor Beginn der Herstellung den hierzu erforder= lichen schriftlichen Auftrag der betreffenden Behörde beim unterzeichneten Polizei-Amte vorzuzeigen, mit dem diesbezüglichen amilichen Vermerk versehen zu laffen und aufzubewahren.

2) Wer Privatpetschafte ansertigt, hat sich über die Zuverlässigkeit des Bestellers und darüber, daß derselbe die Person sei, für welche er sich ausgiebt, zu unterrichten, auch von dem gefertigten Petschaft einen Abdruck zurückzubehalten und in ein darüber zu führendes Buch den Namen, Stand und Aufenthaltsort des Bestellers, sowie die Zeit der Ablieferung des Petschafts, ingleichen an wen lettere

geschehen, genau einzutragen.

3) Von keinem Privatpetschaft dürfen mehr Exemplare angefertigt werden, als von Demjenigen, welcher zur Führung berechtigt ift, bestellt worden jind.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bor= schriften ift auf Grund von § 360 des R.=St.=G.= Bs. bezw. der Eingangs genannten Ministerial-Verfügung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft (bis zu 6 Wochen) zu ahnden.

Leipzig, 3. December 1885.

Das Folizeiamt ber Stadt Leipzig.